

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit 12 Gr. Sächs.

No. 8. Erscheint jeden Donnerstag. 22. Februar 1838.

„Europa, 1838.“

† Eingefandt.

Unter dieser Ueberschrift erschien vor Kurzem in No. 5 des „Amtes- und Nachrichtenblattes für das Fürstenthum Lobenstein u. Ebersdorf“ vom 27. Januar 1838 folgender Artikel:

Es existirt in einem Lande ein Fürst, welcher aus eigener freier Ueberzeugung und eigenem freiem Vorsatz beabsichtigte: eine neue verbesserte, auf Erweiterung der landständischen Rechte, Volksvertretung und allgemeinen Staatsbürgerrechte gegründete landständische Verfassung einzuführen.

Er arbeitete sie selbst aus, theilte sie seinen Landständen zur Begutachtung und resp. Mitbewilligung mit.

Was geschah?

Die Landstände, d. h. die alten verrotteten, deren Zahl sich zum ganzen Volke wie 7 zu 20000 verhält) machten die Ausführung der Absicht des Fürsten dadurch unmöglich:

daß sie, die bisherigen Mitglieder der alten fast ausgestorbenen Stände auch alle Mitglieder der auf das Princip der Wahl gegründeten neuen Landstände seyn wollten, oder wenigstens in einer zu ihrer Kleinzahl unangemessenen Anzahl, und daß sie erklärten: sie könnten sich nicht eher über den verbesserten Entwurf der landständischen Ordnung aussprechen, als bis die Vertreter des Fürsten

in einigen nahegelegenen Ländern auch dasselbe gethan hätten; dadurch ward aber die Ausführung der landesväterlichen Absicht unmöglich, weil Jene dieß nicht wollten.

Ähnliches Gutachten erstattete ein im Nimbuss der Gemeinschaftlichkeit sich sonnendes Collegium.

Die Sache ward aufgegeben.

Die Verrotteten blieben.

Der Fürst — nicht wie jener verrätherische Landespfeiler, sondern als ehrlicher Mann — wusch seine Hände in Unschuld.

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß dieser aus Europa eingefandte und in Lobenstein an's Licht getretene Artikel auf das Fürstenthum Lobenstein selbst auch Bezug und, wie die Leute zu vermehren wagen, den Landesherrn höchstheilig zum Verfasser zu haben geruhen soll.

Wer übrigens mit der Erdbeschreibung nicht recht vertraut ist, dem diene hiermit zu wissen, daß das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf ungefähr mit Sachsen gleiche geographische Lage hat, und da dieses nach „Kannabich“ von 29 Grad 35 Minuten bis 32 Grad 35 Minuten der Länge und von 50 Grad 10 Minuten bis 51 Grad 30 Minuten der nördlichen Breite gelegen ist, so wird Lobenstein-Ebersdorf ungefähr eine Minute unter dem 29sten Grade der Länge und eine Minute unter dem 51sten Grade der Breite haben. Es gränzt nördlich an das jetzige Preuß. Amt Ziegenrück, an die Herrschaft Burgf und an die Herrschaft Schleiz; westlich an das Amt Lauenstein